



Anleitung zum Schlichtungsverfahren

Friedensrichter sind Mitglieder der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene und die erste, **obligatorische Schlichtungsbehörde** bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie:

- Konsumentenrechtliche Forderungen; allgemeine Forderungsklagen (1)
- Arbeitsrecht (2)
- Erbrecht (3)
- Unterhalt (4)
- Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen (5)
- Schadenhaftungen (6)
- Persönlichkeitsverletzungen (7)
- Nachbarrechtliche Streitigkeiten (8)
- Stockwerkeigentum (9)

Mit Einreichung des Schlichtungsgesuches (im Doppel!) wird das Verfahren eingeleitet.

Formulare können online bezogen werden unter:

- www.schlieren.ch→Verwaltung→Bereiche / Ämter→Friedensrichteramt
- oder direkt beim Friedensrichteramt

1 / 4: Allgemeine Geldforderungen

Nach erfolgter Betreuung / mit erhobenem Rechtsvorschlag / oder Geldforderungen ohne vorgängige Betreuung ist das **Schlichtungsgesuch** einzureichen:

- am Wohnsitz des Beklagten
- gegen juristische Personen: am Sitz der Firma (= allgemeiner Gerichtsstand)
- wenn vorhanden: am vertraglich vereinbarten Gerichtsstand
- Konsumentenrechtliche Klagen können -ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden (nicht aber vom Verkäufer)

2: Arbeitsrechtliche Klagen:

Für ausstehende Löhne, Überstunden, Ferienleistungen, Arbeitszeugnisse, etc. ist das **Schlichtungsgesuch für Arbeitsrechtliche Forderungen** (im Doppel!) einzureichen am:

- Wohnsitz der beklagten Partei / Sitz der Firma
- oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet
- für Klagen des Arbeitnehmers mit internationalem Verhältnis: auch an dessen eigenem Wohnsitz.

3: Erbrechtliche Klagen

- sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.

5 + 6: Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen / Schadenersatzklagen

- am Unfallort oder am (Wohn-) Sitz der beklagten Partei
- am (Wohn-) Sitz der geschädigten oder beklagten Partei oder am Handlungs- oder Erfolgsort

7: Klagen auf Persönlichkeitsschutz (n. Art. 28 ff ZGB)

- alternativ am Wohnsitz der beklagten Partei oder am Wohnsitz des Klägers

8 + 9: Klagen aus Nachbarrecht, Stockwerkeigentum / Sachenrecht:

- am Ort der gelegenen Sache

- Bei allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, können Friedensrichter (auf Antrag der klagenden Partei) bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.- endgültig entscheiden und bis zu CHF 5'000.- den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.
- die beim Friedensrichteramt getroffene Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides

Für weitere Fragen steht Ihnen die örtliche Friedensrichterin gerne zur Verfügung.

Sprechstunden beim Friedensrichteramt nach Vereinbarung.

NICHT zuständig sind Friedensrichterämter für:

- **Forderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen von Wohn- und Geschäftsräumen**
- Zuständig ist die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirksgerichtes

- **Ehescheidung / Trennung / Familienrechtliche Klagen**
- wenden Sie sich an das Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei.

- **Das Bezirksgerichts Dietikon erteilt Unentgeltliche Rechtsauskünfte und Sprechstunden in den Bereichen von: Arbeits- Familien- und Mietrecht, sowie Eheschutz:**

- Freitag 14.00 bis 16.00 Uhr / Ohne tel. Voranmeldung
(Es werden keine telefonischen Rechtsauskünfte erteilt.)

-Adresse: Bahnhofplatz 10 / 8953 Dietikon

- Merkblätter / Formulare / weitere Informationen auch unter: www.bezirksgericht-dietikon.ch